



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

11. November 2010

Seite 1 von 2

Herrn
Georg Weber
Greenpeace Wuppertal
Döppersberg 20
42103 Wuppertal

Aktenzeichen:
222-2.02.02.02/55 - 92451/10
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Georg Minten

Telefon 0211 5867-3341
Telefax 0211 5867-3676
georg.minten@msw.nrw.de

Förderung des Einsatzes von Recyclingpapier in der Schule

Sehr geehrter Herr Weber,

Frau Ministerin Löhrmann dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 14.10.2010 und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie möchten aus pädagogischen und ökologischen Gründen erreichen, dass in Schulen der Anteil an Recyclingpapier deutlich erhöht wird. Dieses Ziel unterstützt das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

Nach Ihrer Ansicht kann dies besonders gut erreicht werden durch Sammelbestellungen von Recyclingheften und -papieren oder deren Verkauf in der Schule. Sie sehen sich hieran jedoch durch § 55 SchulG gehindert, der den Vertrieb von Waren aller Art einschränkt, und verweisen auf die Veröffentlichungen im Bildungsportal des Schulministeriums.

Die von Ihnen zitierte Veröffentlichung auf der Internetseite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wiederholt im Wesentlichen den Gesetzestext des § 55 SchulG. Sammelbestellungen, wie Sie sie ermöglichen wollen, gelten jedoch nicht als „Vertrieb von Waren“ im Sinne des Gesetzes. Sammelbestellungen sind vielmehr schon immer dann zulässig, wenn sie aus schulischen Gründen erforderlich oder zweckmäßig sind und können sowohl von den Lehrerinnen und Lehrern, den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern initiiert werden. Sammelbestellungen dienen in aller Regel in erster Linie der rechtzeitigen, gemeinsamen und vereinfachten Beschaffung z.B. einheitlicher

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Klassenarbeitshefte oder Arbeitsmaterialien (wie Taschenrechnern), bestimmter Lektüren und Texte oder ähnlichem. Insoweit sind auch Sammelbestellungen von Recycling-Papier zur Förderung des Umweltschutzes zulässig. Allerdings kann eine solche Sammelbestellung immer nur ein Angebot sein und es darf keinen Zwang zur Beteiligung an einer Bestellung geben. Denn die Eltern sind grundsätzlich selbst für die angemessene und erforderliche Ausstattung ihrer Kinder verantwortlich.

Ebenso wäre es möglich, dass beispielsweise Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines schulischen Projekts zum Thema „Eine Welt“ in einem sogenannten „Warenladen“ Recyclingpapier oder ähnliche Produkte anbieten. Wenn die gewerbe- und steuerrechtlichen Fragen hinreichend geklärt sind, die Einrichtung und der Betrieb mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule im Einklang steht, eine ausgeprägte Gewinnorientierung nicht besteht und der Umsatz sich in einem, der Größe der Schule angemessenen Rahmen bewegt, ist ein solches Projekt schulrechtlich unbedenklich und wünschenswert.

Ich hoffe, dass ich Ihnen aufzeigen konnte, dass die von Ihnen gewünschten Ziele sich bereits nach dem geltenden Recht umsetzen lassen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Georg Minten